

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ströme und Bäche, und alle davon abhangenden Umstände von bedeutendem Einflusse sind. So wie diese Gewerbe an gewisse dingliche Eigenschaften nothwendig gebunden seyn müssen, so erfordern andre Berufarten hingegen persönliche Eigenschaften, ohne welche ihre Ausübung zum Verderben der Gesellschaft gereicht, und die daher, wenn gleich durch eine Art von Zunftzwang mit aller Besugniß zum Bedinge derselben gemacht werden können; noch ist zum Beispiel die Zeit nicht vorhanden, da die Ausübung der Arzneikunde und der mit derselben in Verbindung stehenden Berufarten freigegeben, und dem bloßen Urtheile des Volk überlassen werden dürfte, die gefährliche Unwissenheit von der reisen Kenntniß und Kunstsprachung zu unterscheiden. Selbst eine Art von Monopol scheint mit den von Euch bekannten Grundsätzen der Gewerbsfreiheit vereinbar; es sind die Erfindungsmonopoliens, die auf dem Eigentumsrechte beruhen, und unter gewissen Einschränkungen zugegeben Industrie und Gewerbsleid vielmehr erhöhen und beleben, als gleich andere Privilegien unterdrücken können.

Was übrigens auch die Bedingungen seyn mögen, welche das Gesetz für die Ausübung aller Arten von Industrie vorschreiben wird, so scheint vorerst die allgemeine Bestimmung vonnöthen, daß jeder, der irgend ein Gewerbe unternimmt, bei einer angewiesenen Behörde darüber seine Erklärung zu thun, und sich in dieser Eigenschaft einzuschreiben zu lassen gehalten werde, indem sonst die Administration der Gewerbspolizei unmöglich fällt, und auch ohne dies ein solches Verzeichniß in staatswirtschaftlicher Rücksicht von ausgebreitetem Nutzen seyn kann.

Dies sind, Bürger Gesetzgeber, die auffallendsten Gesichtspunkte, welche Euch das Völziehungsdirektorium über einen wichtigen und viel umfassenden Gegenstand Eurer Berathschlagungen mittheilen, und Euch zu einer ungesamten Behandlung derselben einzuladen soll.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. November.

(Fortsetzung.)

§ 23. Ackermann will, daß man seze: „Unterstatthalter oder statt: und Agenten.“ Schlumpf folgt. Fierz unterstützt den §, weil sich keine Schwierigkeit hier befindet die eine Abänderung erfordere. Bleß folgt Fierz. Der § wird unverändert so wie die drei folgenden angenommen.

Cartier fordert hier einen neuen § welcher die Wahl des Präsidenten bestimme, und wünscht daß

dieser durch geheimes Stimmenmehr von den Munizipbeamten selbst gewählt werde. Ackermann will den Präsidenten durch die Gemeinde selbst wählen lassen. Egler glaubt der 22. Sorge hierüber hinlanglich und der erstgewählte sei Präsident. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

§ 27. Ackermann will eine Bestimmung für diesenigen Munizipalitäten beifügen, welche sich nicht in einen bestimmten Drittheiletheilen lassen. Schlumpf will daß in diesen Fällen die mindere Zahl zuerst erneuert werde. Eustor will diese Erneuerung durch die Gemeinden nach belieben machen lassen. Secrétan bemerkte, daß diese Schwierigkeit immer eintrete, wenn man in einem weitläufigen zusammenhängenden Gutachten einzelne Abänderungen macht, und daß das Gutachten ohne die in den Paragraphen 11 und 12 gemachten Abänderungen nicht vorhanden wäre. Er fordert daß dieser § der Kommission zugeschrieben werde. Büttler folgt Schlumpfs Antrag welcher angenommen wird.

§ 28. Schlumpf fürchtet daß das Loos gerade die sahigsten Mitglieder treffen könnte, und will also die bleibenden Mitglieder aufs neue wählen, und also alles Loos weglassen. Ackermann vertheidigt den § welcher angenommen wird.

§ 29. Zimmerman fordert Verbesserung der französischen Redaktion welche mit dem § selbst so wie die beiden folgenden Paragraphen angenommen wird.

§ 32. Ackermann will daß auch die abtretenden Mitglieder wieder wählbar seyen, weil leicht keine andern Bürger vorhanden seyn könnten, welche hinlangliche Fähigkeiten und Zutrauen besitzen. Cartier widerlegt sich diesem Antrag, weil dadurch die alte Aristokratie hergestellt würde, und in einer repräsentativen Republik alle Stellen beweglich seyn sollen. Koch unterstützt den §, und will einzig daß die welche in den ersten Jahren durch das Loos abtreten, wieder wählbar seyen. Erösch folgt Koch, der § wird aber unverändert angenommen.

§ 33. Geynoz will hier die Agenten ausnehmen. Ackermann will den § deutlicher machen, und alle nicht wählbaren Beamten hier ausführlich anzeigen. Cartier vertheidigt den §, den er sehr deutlich findet, dagegen begehrte er daß die Kommission über die Verfügung des argauischen Kantonsstatthalters (S. Sitzung v. November) ihr Gutachten vorlege. Koch sagt, die Kommission nahm diesen Vorschlag in Berathung, weil er ganz wider die Konstitution und die gesunde Vernunft ist. — Der Agent hat die Munizipalität vor unordentlichen Schritten zu verwahren, wie der Regierungstatthalter die Verwaltungskammer, und eben so wenig als man diesen zum Präsidenten von dieser mache, eben so wenig kann ohne Verleugnung der Konstitution jener zum Präsidenten der Munizipalität gemacht werden; er beharrte also auf dem §, welcher angenommen wird.

§ 34. Geynoz will die letzte Phrase dieses § auss-

lassen. Eustor findet den ganzen § überflüssig, weil was nicht verboten ist, ohne weitere Erlaubnis erlaubt ist. Schlimpf folgt ganz Eustor. Der § wird unverändert angenommen.

§ 35. Eustor will auch die Schwägerschaft ausnehmen, weil die Frauen oft wirkamer sind als die Männer. Koch vertheidigt den § welcher angenommen wird.

§ 36. Ackermann will beisehen, insofern ein Gemeindehaus vorhanden ist, sonst soll der Präsident den Versammlungsort bestimmen. Cartier findet Ackermanns Antrag überflüssig, will aber daß die Sitzungen öffentlich seyen. Schlimpf widerlegt Ackermann. Graf widersezt sich Cartiers Antrag. Der § wird unverändert angenommen.

§ 37. Escher findet diesen § überflüssig weil die Gemeindsverwalter nicht als öffentliche Beamte angesehen werden sollten, und sie kaum je in Fall kommen, in Rangstreitigkeiten mit den Munizipalbeamten zu kommen. cabin und Koch unterstützen den §, weil doch Fälle eintreten können wo derselbe nothwendig ist. Der § wird angenommen.

§ 38. Eustor glaubt es könnte auch eine Verwaltung von einer Art Gemeingüter den Munizipalitäten zufallen, und will daher auch dieses hier besprechen. Cartier und Zimmermann unterstützen den §, weil im Verfolg, wenn es nöthig ist, auch neue Maßregeln bestimmt werden können. Geyser will hier die Besorgung der Vogtsachen beisfügen. Deloës folgt Zimmermann, weil solche Vorbehaltung nur Unruhe wegen dem Eigenthum der Gemeindgüter bewirken würde. Der § wird unverändert angenommen.

Cartier will hier den 154 und 156 § einschließen, weil die in diesem § enthaltenen Gegenstände nicht den Verwaltungen, sondern den Munizipalitäten zugehören sollen. Er fodert Verweisung an die Kommission.

Ackermann unterstützt Cartiers Antrag. Zimmermann vertheidigt die Abtheilung der Besorgung der verschiedenen Gegenstände, welche das Gutachten vorschlägt, als ganz zweckmässig, und besonders für die Armen und Waisen sehr sichernd. Guter unterstützt auch das Gutachten, weil der Verwaltung die Sache, und der Munizipalität die Polizeiaufsicht darüber gehört. Man geht über Cartiers Antrag zur Tagesordnung.

§ 39. wird unverändert sogleich angenommen.

§ 40. Koch will Polizeiwache statt Wache setzen, weil sonst bei Garnisonen Streitigkeiten entstehen könnten. Kochs Antrag wird angenommen, so wie auch der 41 §.

§ 42. Steinegger will alle Lebensmittel taxieren. Rubbin will den Wein taxiren. Koch sagt, nichts ist unangenehmer und der eigentlichen Wohlfahrt zuwider als Taxen, daher will er den § unverändert beibehalten, weil nur die ersten Lebensmit-

tel wegen ihrer Unentbehrlichkeit taxirt werden müssen. Michel und Erlacher folgen dem §. Bourgeois unterstützt den §, will aber daß etwas über die Taxation des Weins bestimmt werde, weil im Kanton die meisten Verträge zwischen den Rebbleuten und Eigenthümern der Reben auf die Weintaxe geschrieben sind. Anderwerth will in Rücksicht der Taxen einzige bestimmen, daß dieselben von den Munizipalitäten gemacht werden sollen, insofern sie statt haben müssen. Bourgeois Bemerkung, findet er, gehörte nicht hieher. Graf unterstützt den § mit Rubins bedecktem Zusatz. Deloës folgt Anderwerth, und will den Wein auch taxiren lassen. Schlimpf folgt Anderwerth, weil hier nicht die Rede ist was taxirt werden, sondern was die Munizipalitäten für Geschäfte haben sollen; er fodert Abstimmung. Koch widersezt sich dem Abstimmen, und glaubt nun, die Taxation der Lebensmittel könne überhaupt nicht den Munizipalitäten überlassen werden, weil diese viel zu eingeschränkte Wirkungskreise haben, und die seltsamsten Verschiedenheiten dadurch bewirkt würden. Er denkt auch im Kanton werden die Rebbleute nicht in Zweiflung gerathen, wann die Herren in den Städten, welchen meist der Wein verkauft wird, denselben nicht mehr selbst taxiren. Domini, Trösch und Herzog stimmen Koch bei. Carrard sieht wohl daß Schwierigkeiten da sind, den Munizipalitäten die Taxen zu übergeben, allein überall sind einige Schwierigkeiten: wenn will man die Taxierung übergeben, wenn man sie den Munizipalitäten wegnimmt? doch nicht den Agenten oder Statthaltern, welche einzelne Personen sind, und die Bürger den größten Willkürlichkeiten aussehen würden? den Verwaltungskammern kann doch eine solche Arbeit nicht aufgetragen werden, also ist niemand da der die Taxierung übernehmen kann als die Munizipalitäten, von denen eine Appellation an die Verwaltungskammern statt haben kann; er fodert also Beibehaltung des Gutachtens, und will einzige noch den Wein auch unter die Taxe bringen. Anderwerth beharrt auf seinem ersten Antrag, und glaubt der Fall werde selten eintreten, daß die Taxation wirklich nothwendig werde. Ackermann folgt ganz Anderwerth, indem er denkt die Concurrenz werde die beste Taxe machen, und wann aber je eine solche nöthig sey, so müsse sie der Munizipalität übergeben werden, dagegen will er den Aussdruck Güte der Lebensmittel, in Wechtheit der Lebensmittel umändern. Erlacher glaubt der Wein werde gewiß am besten durch die Concurrenz taxiert werden, weil die Schäfer meist durch verschiedene Kniffe betrogen, oder blind gemacht werden. Er stimmt Anderwerth bei. Deloës glaubt, unsre Verathung arte sehr aus, weil man von den Berichtigungen der Munizipalitäten auf gänzliche Freiheit über den Preis der Lebensmittel komme; er stimmt ganz Carrard bei. Rubbin beharrt auf seinem ersten

Antrag, will aber die Taxierung den Verwaltungskammern übergeben. Hierz glaubt, nichts sey der Freiheit und dem Interesse der Bürger, besonders dem Feldbebauer mehr zuwider, als die Schädigung der Lebensmittel, und daher fodert er daß gar keine Taxen eingeführt werden. Huber bemerkt, daß hier nicht von Taxierung der Lebensmittel im allgemeinen genommen die Rede sey. Er glaubt, in keinem Fall können die Munizipalitäten taxiren, denn sie sind für die Aufsicht der Taxen nöthig, insofern je das Gesetz Taxen bestimmen wird, welches durch die Verwaltungskammern allenfalls geschehen müßte; er will daher hier einzig bestimmen, daß die Munizipalitäten Aufsicht über die Rechtlichkeit und den Preis der Lebensmittel haben sollen. Graf bemerkt, daß besonders in den Bergländern, die ihre Bedürfnisse nicht in sich selbst erzeugen, die Taxierung unentbehrlich nothwendig ist, und durch die Munizipalitäten geschehen müsse, welches einzig in kleinen Gemeinden einige Schwierigkeiten leiden könne. Der § wird mit der von Huber vorgeschlagenen Veränderung angenommen.

§ 43. Jacquier will auch die Häuslerer hier beifügen. Huber will die Apotheker hier durchfreien, weil diese als solche der medicinischen Polizei unterworfen seyn sollen. Koch stimmt Hubern bei und widerlegt Jacquier, weil es unmöglich ist, alle hausbesuchenden Kramer und ihre Waaren zu bewachen. Perighe unterstützt Jacquier. Huber will nun den § dahin umändern: „Mit der Aufsicht über die Ausübung der Polizeigesetze über die Professionen und Handwerke.“ Tomini unterstützt den §. Hubers letzter Antrag wird angenommen.

Die 5 folgenden § werden unabgeändert sogleich angenommen.

§ 49. Cartier will auch die Feuersbrunstsgedächte und Feuerstellen hier beifügen. Koch glaubt, alles dieses sey schon in dem § selbst enthalten. De loes folgt Cartier. Escher folgt Koch, weil die Feuerpolizei näher durch eine besondere ausführliche Verordnung bestimmt werden muß, und es hier einzig bestimmt seyn muß, daß ihre Ausübung den Munizipalitäten zukomme. Legler folgt ganz Eschern. Der § wird so wie die beiden folgenden § unverändert angenommen.

§ 52. Huber fodert, daß statt über das Wort gegen eingesetzt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 53. Suter sagt, dieser § sey der ausübenden Gewalt vorzubehalten. Escher bemerkt daß die Ausübung der Polizei ganz der ausübenden Gewalt pgehört und daß die Munizipalitäten einen Theil derselben ausmachen, daher unterstützt er diesen §. Huber unterstützt Sutern, ungeachtet Escher in den Grundsätzen recht habe; er will also dieses den Abgängen der vollziehenden Gewalt aufstragen. Der § wird durchgestrichen.

Das Direktorium fodert das Kloster Muri für Kasernen der neuen helvetischen Legion, und begehrte die Mönche von Muri nach St. Gallen verlegen zu dürfen. Zimmermann will diese Botschaft einer Commission von 5 Mitgliedern zur Untersuchung übergeben. Suter folgt ganz Zimmermann, weil das Kloster Muri vortrefflich für Erziehungsanstalten dienen könnte. Der Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Zimmermann, Huber, Esspani, Koch und Graf.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Rorschach, welche ihren Pfarrer, einen Mönch von St. Gallen, beizubehalten wünscht, ungesachtet derselbe laut dem Gesetz über die Klöster die Republik verlassen sollte. Das Direktorium kann diese Bittschrift nicht unterstützen, weil dieser Mönch sich lange weigerte, den Bürgereid zu leisten, und weil er sehr thätig gewesen ist, das Vermögen des Klosters St. Gallen ins Ausland zu schaffen.

Schlumpf fodert eine Commission, weil er einige besondere Umstände über diesen Gegenstand anzugeben habe. Koch fodert Tagesordnung, weil wir keine Ausnahme von dem Gesetz zu Gunsten eines so schlechten Bürgers machen können. Akermann folgt Koch. Erlacher folgt, besonders auch weil er keine eigentlichen Rorschacher Bürger unter den Unterschriften sieht. Schlumpf empfiehlt diesen Pfarrer auch zur Entfernung. Man geht zur Tagesordnung.

Die § 54 und 55 des Munizipalitätsgutachtens werden unverändert angenommen.

§ 56. Akermann will diese Gegenstände noch wie bisher den Pfarrern überlassen. Carmintran will, daß man dem Geist unsers Volks gemäß handle, und da dieses noch die Beibehaltung der alten Ordnung wünscht, so tragt er darauf an, daß diese Register doppelt geführt werden, sowohl von den Pfarrern als auch von den Munizipalitäten. Graf folgt Carmintran. Koch stimmt auch Carmintrans Antrag bei, weil dies zu besserer Besorgung dieses wichtigen Geschäfts dient, und diese Register in bürgerlicher Rücksicht vollständiger seyn müssen als in kirchlicher. Cartier folgt Koch. Suter will den Munizipalitäten nur die Aufsicht über diese Register geben. Bourgeois folgt Koch, weil auch im Fall von Feuersbrunst desto mehr Sicherheit für diese Register durch diesen Antrag entsteht. Wynder will den Munizipalitäten von den Pfarrern Copien ihrer Register zustellen lassen. Carrard glaubt, wann beide Autoritäten unabhängig von einander diese Register führen, so könnten leicht Ungleichheiten entstehen; er tragt darauf an, daß alle Monat eine Vergleichung zwischen beiden Registern statt habe; da aber indessen dieses zu der Bestimmung über die Art der Führung dieser Registers gehört, so stimmt er Carmintrans Antrag bei, welcher angenommen wird.

§ 58. Carrard will diesen § versetzen bis nach

Bestimmung über die öffentliche Erziehung. Escher fordert Durchstreichung dieses §, weil für die öffentliche Erziehung ganz abgesondert, von der Polizei durch eigene und ganz systematisch in allen ihren Theilen angeordnete Anstalten gesorgt werden müssen. Der § wird durchgestrichen.

Senat, 10. November.

(Fortsetzung.)

Scherer will ohne alles Privatinteresse reden, da er glaubt dasselbe solle ganz auf die Seite gesetzt werden. Die vorliegende Resolution macht ihm Freude, da sie dem Staat die Last abnimmt, die ihm eine frühere aufzubinden wollte; er lädt daher zur Annahme des Beschlusses ein.

Ruepp: Noch klingt in meinen Ohren der Klang der häufigen Debatten, die in Aarau wegen Zehenden und Bodenzins, Feodalabgaben sind gehalten worden; schon dazumal theilte sich die hierüber niedergesetzte Kommission, und der Senat verwarf die Resolution des grossen Rathes. B. Repräsent. Nun haben wir wiederum diesen wichtigen Gegenstand zu behandeln, welchen ich immer als eine Abgabe und nicht als Schuld betrachten werde, die schon bei ihrer Existenz für Geistliche, für Kirchen, Schulen, Arme und Staat gewiedmet war; da diese aber das Wesentliche ihrer Bestimmung verloren, wo die mehresten Einkünfte der Zehenden auf eine schwelgerische Art verpraft, wo nicht Geistliche, die solche verdienten, nicht Schullen, nicht Arme davon unterhalten wurden, so finde ich, daß dieser als eine unnütze Abgabe betrachtet werden soll, welche auf ewig aus unsrer Republik soll verabschiedet seyn. Betrachte ich aber die uns vorgelegte Resolution des gr. Rathes, so fällt mir die allzuschwer, daß ich derselben meine Beifümmung werde geben können; in Aarau war uns ein halbes vom Hundert des Werths dessen, so angeblümpt, vorgeschlagen; die gegenwärtige Resolution aber schlägt zwei vor, wobei die Brachfelder auch eingeschlossen; berechne ich es im ganzen, so bringt es nach der ersten Resolution auf das angeblümpte drei p. Cent; ich kenne in dem Kanton Baden Ortschaften, die wegen Nähe des Erdreichs ihre Felder in vier Zelgen abtheilen müssen und diesen bringt es dann auf das angeblümpte vier. B. Senatorn, sollen wir dann einen Beschluß annehmen, der die achtungswürdigste Klasse der Menschheit in unsrer Republik in das Elend stürzen soll? Nein, B. S., dieser würdige Feld- und Bauersmann hat Jahrhunderte hindurch das Joch der würgenden Abgaben allein ertragen müssen; dieser verdient Würde und Achtung; er verdient, daß man ihn von dem Zehenden entlaste, und zwar ohne Entschädniß. Ich gebe hiefür folgende Gründe:

Alle obenerwähnte Klassen sollen nach der wesentlichen Zehendenbestimmung unterhalten werden, als

Geistliche, Schulen, Arme und Staat; wie freudig wird der republikanische Bauer Mann seine nach seinem Vermögensumstand alle behörige Abgaben zu dem Unterhalt entrichten? für dieses braucht man bei ihm nicht Zwang, es braucht einen Wink, und er ist da. Wie kann es dann möglich seyn, daß man an eine Entschädniß denken kann, wo dieser thätige Schweizmann, so bereitwillig zum Altar des Vaterlands, zum Unterhalt sein Opfer bringt, Nein, B. S., er müßte sich von einer Abgabe loskaufen, die er auf andere Wege bei der neuen Ordnung loskaufen müßte. B. Berthollet und B. Müniger waren in Aarau mit mir nicht der gleichen Stimmung, jedoch gleicher Meinung; ich stimmte dazumal für ein halbes vom hundert zur Annahme; selbe aber verworfen darum, weil man nichts schuldig, darum nichts schuldig, weil Lehrer, Schulen &c. alles nach dem Vermögenszustand unterhalten werden soll.

Dann kommt man auf Partikularzehndenbesitzer, daß diese nach der Constitution entschädigt werden müssen, weil selbe das Eigenthum feierlichst zusichere. Hier antworte ich: alle diese Partikularzehndenbesitzer besaßen ein veräussertes Gut; besaßen etwas, das ihnen nicht gehörte; wie kann ein Privatmann sich über etwas ein Eigenthum anmaßen, das nach der Bestimmung unter so viele, theils nützliche theils bezügliche vertheilt werden soll? Da jetzt der Eigentümer wiederum auf sein ihm gehöriges Eigenthum zurückkommt, soll er etwas wegen Veräußerung entschädnen? o nein, dies wird in meiner Brust niemal Platz finden. Fürsten, Grafen &c. mögen bei den ehevorigen Zwangzeiten wohl Zehenden an sich gezogen und wieder verschenkt haben; selbe verloren dabei nichts, sie belasteten den Bauersmann mit andern Abgaben zum ersticken; und für den Zehenden an sich zu ziehen, noch selben zu verschenken, hatten selbe so wenig Recht, als ich zu des Bettlers Allmosen; auch für diese kann ich zu keiner Entschädniß stimmen.

Belangend den Grund- und Bodenzias, diesen will ich in zwei Gesichtspunkten betrachten: der erste ist Feodal- oder Zwanggrundzins, und der andere ist rechtmäßige Schuld. Der Feodal- oder Zwanggrundzins nahm seinen Ursprung meistens zu der Zeit des Lehnssystems; zu der Zeit wo sich der Adel, theils durch Eroberung, theils durch andere Zufälle, alles was von der Sonne beleuchtet und nicht beleuchtet, als Eigenthum anmaßte; wem kann also auffallen, daß diese Forderung gerecht gewesen: ist es der Adel, der Wüsteien urbar gemacht? nein, der thätige Bauersmann hat dies alles; jedoch hat sich der Adel erdreistet und brauchte den widersprechenden Ausdruck, dein Gut soll dein seyn, wenn du mir jährlich so viel Korn, Kernen, Haber, Guggel, Hüner, Eyer abzinsen wirst, ansonst vergieb ich deinen Hof jemand anderm: ich frage Euch, B. S., kann dieses als eine gerechte Schuld betrachtet werden?

Hingegen ist jener Grundzins als gerechte Schuld zu betrachten, der von angeliehnem Geld errichtet worden, wo viele Beweisthümer anzuführen wären, daß auf 100 Gl. angelehntes Geld, alljährlich 1 Mutt Kernen als Zins abgeführt worden. Diesen gehört ihr angelehntes Capital zurück.

Aber wo stehe ich, heut ist der 10te Nov. und morgen ist Martini. Verwirr ich den Beschlüß, so wird der Grundzins in Natura bezahlt werden müssen, dann verursache ich neuen Druck. Vermögenssteuer, Grundzins, sind auf einmal allzuhart, daß ich den Beschlüß verwerfe. Doch nein, ich soll gerecht seyn, ich fühle überzeugend, daß die Resolution wegen ihrer Ueberspannung nicht kann angenommen werden, sie ist allzudrückend, würde nicht der Landbauer so aufgebracht, daß er unter seinem Druck laut ausrufen würde, und sagen, sind das die Früchte der Freiheit! Ich stimme zur Verwerfung der Resolution.

Frossard: Wenn ich mit der Majorität zur Verwerfung des ersten Beschlusses stimmte, so geschah es, weil ich befürchte, daß derselbe verderbliche Folgen für viele Familien, Gemeinheiten, für die nöthigsten und nützlichsten öffentlichen Ausstalten haben würde; vor allem aus aber, weil er mir die Nation mit einer ungeheuren Schuld zu belastigen schien. Unter letzterem Gesichtspunkt betrachte ich den gegenwärtigen Beschlüß. Ich habe hierüber die aufgeklärtesten Mitbürger, zumal den G. Finanzminister zu Rathe gezogen. Auf ihre gründlichen Bemerkungen hin glaube ich diesen Beschlüß unerachtet seiner Unvollkommenheiten annehmen zu müssen.

Unsere Verfassung erklärt, daß alle Territorialstaaten loskauflich seyen. Ein Theil dieser Lasten ist bereits ohne Loskauf abgeschafft. Dieser Beschlüß unterwirft nur Zehnden und Bodenzinse dem Loskauf. Diese Loskaufung ist geringe, kann während 15 Jahren leicht getilgt werden; der Werth dieser Güter ist in Vergleichung des Werths ihres Ankaufs sehr erhöht. Die Landbebauern sind daher sehr erleichtert, und das muß bei ihnen Anhanglichkeit an die neue Ordnung der Dinge bewirken; sein Stand wird einträglicher und mehr geehrt seyn, und die Landwirtschaft vervollkommen werden. Denn der Zehnd allein nahm schon mehr als den 4ten Theil des reinen Ertrags weg; der jetzige Loskauf hingegen wird kaum den neunten Theil dieses Ertrags abwerfen.

Indes macht es mir Mühe, zu denken, daß nur die reichen Landeigenthümer, die ihr Land durch andere bearbeiten lassen, den meisten Vortheil, hingegen die ärmeren Landbauern, nur einen geringen davon ziehen werden. Ich hätte gewünscht, daß die Nation nur zu Gunsten des Armen dieses Opfer gebracht hätte. Und doch glaube ich, können wir diesen Beschlüß nicht verwerfen, ohne das Heil des Staats aufs Spiel zu setzen. Zwar fühle ich die Unvollkommenheiten desselben lebhaft. Ich will einige derselben auseinander setzen,

Erstlich ist kein Verhältniß des Loskaufes festgesetzt; für Güter, die den Elften und den Zehnden bezahlen, ist gleicher Loskaufung. Das ist gegen alle Gerechtigkeit; und doch beruht auf Gerechtigkeit alles Glück des Staats. Doch läßt sich diesem Hauptfehler steuern, indem man dem zisten Deniers eine natürliche Auslegung geben kann. Der 3te Art. des Beschlusses sagt, daß bei Bestimmung der Taxe eines loskauflichen Guts auf das Verhältniß des Ertrages der Zehnden Rücksicht genommen werden soll. Zwischen dem 10ten und 11ten Theil aber ist ein Unterschied etwa 9 vom p. C. im Ertrag.

Zweitens fängt der fünfte Art. mit den Worten an: Die zehndpflichtigen Güter, die wirklich den grossen Zehnden bezahlen. Wie unbestimmt ist ein solcher Ausdruck! ist dies die Sprache eines Gesetzes, das äusserste Bestimmtheit fordert; öffnet dies nicht einer willkürlichen Auslegung Thür und Thor? Es bedarf also eines neuen Gesetzes, um das erste zu erläutern.

Drittens, nach dem 22 Art. sollen die Bodenzinse um den zoten Denier losgekauft werden; und doch hält die Nation nur für den 15ten Denier schadlos; sie gewinnt also 25 p. C.? Warum das?

Viertens ist ein Unterschied des Loskaufes zwischen denen, die den Zehnden entweder in Geld, oder in einem bestimmten Maas entrichten. Hierfür ist wieder kein Grund.

Fünftens sagt der 27te Art. daß die rückstehenden Bodenzinse sollen bezahlt werden. Aber wem? Dem Staat oder den ehemaligen Eigenthümern?

Endlich nimmt die Nation auf sich, die Schadloshaltungen den Eigenthümern der Feudalrechte zu entrichten. Diese Maasnahme hätte meinen Beifall, aber auf die Ehrschäze hätte auch Rücksicht genommen werden sollen. Wenn den Eigenthümern der pflichtigen Grundstücke diese Loskaufung nicht aufgebürdet werden kann, so soll die Nation sie übernehmen; aber eine nachfolgende Resolution, wenn der Zustand der Finanzen es je gestattet, kann diesem abhelfen. Dieser Mangel ohngeachtet, nehme ich diese Resolution an; das Heil des Vaterlandes, wie ich schon gesagt habe, scheint mit ihrer Annahme verbündet; eine nochmalige Verwerfung würde grosse Uebel nach sich ziehen, neuer und immer grössere Sährungen unter dem Volk erzeugen, die Bande von Eintracht, die die helvetischen Burger an einander knüpfen, würden zerreißen, und dann würde bei einem solchen Stoss der Meinungen kein besserer Beschlüß herauskommen. Wir sollen daher nicht wegen einiger Mängel eines Beschlusses den Gang der Regierung erschweren und das Vaterland grosser Gefahr aussetzen.

Bundt hat die verschiedenen Meinungen über diesen Gegenstand geprüft und findet den vorliegenden Beschlüß mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit

übereinstimmend; steht daher nicht an, für dessen Annahme zu stimmen.

Murret: Ich muß die Grundsätze, die ich zu Anfang festgesetzt habe, wieder herstellen, da sie vom B. Fuchs entstellt worden sind. Ich habe nicht gesagt, daß der Zehenden eine Abgabe wäre (obgleich sich dies behaupten ließe) wohl aber, daß dieser ein Hauptihilfsmittel für den Staat sey, die öffentlichen Abgaben zu bestreiten; auch habe ich nicht gesagt, daß Zehenden und Bodenzinse ohne Entschädigung müssten abgeschafft werden. Ich habe gesagt, daß die Pflichtigen allein das zum Loskauf Erforderliche beitragen müssen, aber auch nicht mehr. Diese Grundsätze sind gewiß gerecht, immer an die Detailsfehler will ich mich jetzt halten. Nachdem er diese nochmals, wie er es in seiner Meinung als Minorität der Commission gethan, dargestellt hat, fährt er fort: Was mich am meisten interessirt, ist der 5te Art. der den Loskauf mit 2 vom Haupte des Grundstückes, das den Zehenden mit dem Toten und 11ten Theil schuldig ist; dieser Unterschied beträgt wenigstens 9 von 111 in mehreren Kantonen, die den eigenlichen Zehenden bezahlten. Wo ist hier Gleichheit? Wo Gerechtigkeit? und schweigen sollte ich? nicht etwa für den Kanton Leman sollte ich reden? — Mir würd ich diese Schwäche oder vielmehr diese Feigheit zu Schulden kommen lassen? Bürger! hätte man Ihnen einen solchen Beschlüsse vorgelegt, nicht wahr, Sie hätten ihn nicht angenommen? jetzt ist es der nemliche mit andern Worten, und Sie sollten ihn annehmen?

Und auf wen fällt dieser Unterschied? Vornehmlich auf die, die die Urheber der Revolution sind; wird der Nebelgesinnte nicht sagen, daß sie eben darum so nachtheilig unterschieden sind. Ich weiß, was die Umstände heischen, aber wenn man böse Folgen bei Verwerfung des Beschlusses befürchtet, so fürchte ich deren weit mehr bei dessen Annahme.

(Die Fortsetzung folgt)

Vorschlag zu einem Beisatz des Organisationsbeschlusses des Obergerichtshofes.

(S. Republikaner II. p. 191.)

S e c o n d e r T i t e l.

Prozeß gegen Staatsverbrechen.

§ 62. Alle Staatsverbrechen gelangen ohne weiteres gleich den Hauptkriminalfällen zur endlichen Beurtheilung an den obersten Gerichtshof.

63. Nach Vorschrift des 93sten und 94sten Titels der Constitution soll dabei folgendermaßen verfahren werden.

64. Wenn ein Delinquent, der eines solchen Verbrechens angeklagt ist, vor das Kantonsgericht gezogen wird, so erkennen die Richter nach dem aufgenommenen Procognitionsverhör und auf den Vorschlag des öffentlichen Anklägers, ob Anklage statt habe oder nicht?

65. Eine Anklage hat statt, wenn sich aus den

aufgenommenen Akten ergiebt, daß das angezeigte Verbrechen wirklich begangen worden und daß ein begründeter Verdacht auf den Angeklagten fällt, daß er das Verbrechen begangen habe.

66. Sobald das Gericht die Frage mit Ja oder Nein beantwortet hat, überschickt es die Akte ohne Säumniss an den Obergerichtshof.

67. Derselbe verfährt nun in dieser Beurtheilung auf die nämliche Weise wie das Kantonsgericht.

68. Erkennt er, daß die Anklage statt habe; so sendet derselbe diese Erkanntniss sogleich an das Kantonsgericht zurück.

69. Das Kantonsgericht beruft nun seine Suppleanten zu sich, und bildet mit denselben einen nämlichen Ausschuß.

70. Nunmehr formirt der öffentliche Ankläger bei dem Kantonsgericht seine Conclusionen, wie die Procedur ferners instruirt werden soll, bis zu Ende der Procedur.

71. Wenn die Procedur beendigt, so legt der öffentliche Ankläger seine Anklage, die mit einem bestimmten Schluss zur Strafe versehen seyn muß, zur Beurtheilung dem Gerichtshof vor.

72. Sobald nun das Kantonsgericht die Strafurtheile ausgefallen hat, übersendet es die sammtlichen Akten an den Obergerichtshof.

73. Nunmehr formirt sich auch dieser mit Zusammnung seiner Suppleanten zu einem Kriminalgericht, und bestätigt oder ändert je nach den Gesetzen oder Gewohnheiten die Urtheile des untersten Gerichts.

Gesetz über die dieses Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse.

An den Senat.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 10. Nov. über die Geodaabgaben sich nicht bestimmt über die in diesem Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse erklärt.

Hat der grosse Rat, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

1) Die in diesem Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse sind in dem durch das Gesetz vom 10. November bestimmten Auskauf begriffen.

2) Die schon bezahlten Grund- und Bodenzinse für dieses Jahr sollen an der Loskaufssumme abgerechnet werden.

3) Der Staat wird den Partikularen, die denselben Grund- und Bodenzinse für dieses Jahr bezogen haben mögen, solche an der Entschädigungssumme abrechnen.

Luzern den 17. November 1798.

Sig.: Pellegrini, Präf.
Cartier, Sec.
Maulaz, Vicesec.

Der Senat bestätigte diesen Besluß in der Sitzung vom 28 November.